

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2008

Bezug:

Anlagen: 2 Bezeichnung:

- 1) Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für das Jahr 2008
 - 2) Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
-

Beschlussantrag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Sonntage 09.03., 03.08. und 14.09.2008 (Anlage 1) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Stärkung des Wirtschaftsstandorts in der Region.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aus Anlass der nachfolgend beschriebenen Veranstaltungen hat der Handel- und Gewerbeverein mit Schreiben vom 07.11.2007 beantragt, die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Tübingen an den Sonntagen 09.03., 03.08. und 14.09.2008 jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen zu dürfen.

- a) Am 09.03.2008 richtet die Universitätsstadt gemeinsam mit den Wochenmarktbeschickern einen Frühlingsmarkt aus. Bei dem Markt, der um regionale Selbsterzeuger und Produkte aus dem Handwerk des Lebensmitteleinzelhandels ergänzt wird, erhalten die Marktbeschicker die Gelegenheit mit ihren regional-typischen und qualitativ hochwertigen Produkten einen attraktiven und bunten Markt zu gestalten. Mit dem Angebot zum Schauen, zum Probieren und zum Kaufen soll ein breites über Tübingen hinausgehendes Publikum angesprochen werden.
- b) Im Rahmen der Tübinger Sommerinsel (24.07. bis 03.08.2008) will die TüGast - die Vereinigung der Tübinger Gastlichkeit - wieder eine mehrtägige Veranstaltung durchführen. Wie die Jahre zuvor werden mehrere Gastronomen ein breitgefächertes hochwertiges Angebot an Speisen und Getränken anbieten. Dazu treten Künstler aus Tübingen und Umgebung in einem attraktiven Rahmenprogramm auf.
- c) Vom 11.09. bis 14.09.2008 veranstaltet die Universitätsstadt - wie in den vergangenen Jahren - in Zusammenarbeit mit dem Handel- und Gewerbeverein Tübingen und den Partnerstädten Perugia und Aix-en-Provence den Umbrisch-Provenzalischen Markt. Die Händler aus den Partnerstädten bieten landestypische Waren und Lebensmittel aus den Regionen Umbrien und Provence an. Das Rahmenprogramm wird überwiegend von Künstlern und Folkloregruppen aus diesen Städten gestaltet. In den Markt ist auch wieder der Stadtlauf mit namhaften in- und ausländischen Läufern eingebunden.

2. Sachstand

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) kann durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei allen drei genannten Veranstaltungen vor. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Gemäß § 8 Abs. 2 LadÖG darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Der Tübinger Frühlingsmarkt soll im Jahr 2008 zum ersten Mal stattfinden. Hierbei soll es sich um einen Markt ähnlich des bereits stattfindenden Regionalmarkts handeln. Mithin soll dem Tübinger Einzelhandel im Rahmen des Frühlingsmarkts, der Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen an den Sonntagen 09.03., 03.08. und 14.09.2008 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt (Anlage 2 zur Vorlage 484/2007). Der besondere Arbeitnehmerschutz ist in § 12 LadÖG gesetzlich geregelt. In 2008 kommt es nochmals zu einer Terminkollision zwischen der Familienausstellung fdf und dem 1. Verkaufsoffenen Sonntag. Wegen dieser Terminüberschneidung in der Vergangenheit gab es Gesprä-

che mit den Verantwortlichen des HGV und der fdf. Ergebnis der Gespräche ist, dass zukünftig der 1. Verkaufsoffene Sonntag regelmäßig 14 Tage vor Ostern ausgerichtet und damit für alle Beteiligten eine verlässliche Planung erreicht wird. Ebenso werden die fdf und die Sonntagsöffnung thematisch entkoppelt. Anlass für den 1. Verkaufsoffenen Sonntag ist nunmehr ein von der Verwaltung veranstalteter Markt. Mit dieser festen Terminplanung, die sowohl die Interessen des Handels als auch der fdf berücksichtigt, konnte für die Zukunft eine faire, tragfähige Lösung in diesem Interessenskonflikt gefunden werden.

Gleichwohl hätte sich der Veranstalter der fdf, Herr Wojcicki auch für 2008 einen Termin für die Sonntagsöffnung gewünscht, der nicht auf die Ausstellung gefallen wäre. Der frühe Ostertermin und die für die Modebranche wichtige Präsentation ihrer Frühjahrs- und Sommerkollektion lassen aber einen anderen Termin nicht zu. Der HGV und die Verantwortlichen der fdf werden künftig besser zusammenarbeiten und eine Verzahnung der gemeinsamen Interessen vornehmen.

3. Lösungsvarianten

- a) Der vorgelegte Satzungsentwurf wird beschlossen.
- b) Der vorgelegte Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderungen beschlossen.

4. Vorschlag der Verwaltung

Siehe Beschlussantrag.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Universitätsstadt Tübingen entstehen keine Kosten.

6. Anlagen

- 1) Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für das Jahr 2008
- 2) Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

Bürgermeisteramt Tübingen
Gesch.Z.: 3

Tübingen, den 07.12.2007
Anlage 1 zur Vorlage 484/2007

Universitätsstadt Tübingen

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für das Jahr 2008 vom

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am2008 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für das Jahr 2008 beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich der Ausstellung für die Familie (fdf) und des Tübinger Frühlingmarktes sowie der Tübinger Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingmarktes am 09.03.2008, der Sommerinsel am 03.08.2008 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 14.09.2008 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Palmer
Oberbürgermeister